

Brandschutzbedarfsplan

der

Stadt Brandis

2. Fortschreibung

Brandschutzbedarfsplan erstellt: 04/2008 - Sachverständigenbüro Katrin Helbig

1. Fortschreibung: 11/2014 – Brandschutz-Consult GmbH Leipzig

2. Fortschreibung: 07. Juni 2021 – Stadt Brandis/ SB Brandschutz

Inhalt:

- 1. Einleitung und Rechtsgrundlagen
- 2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
- 3. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis
- 3.1 Allgemein
- 3.2 Pflichtaufgaben
- 3.3 Weitere Aufgaben
- 4. Allgemeine Angaben zur Stadt Brandis mit ihren Ortsteilen
- 4.1 Allgemein
- 4.2 Infrastruktur
- 4.3 Gewerbe/Industrie
- 5. Löschwasserversorgung im Stadtgebiet
- 5.1 Erfassung und Auswertung
- 5.2 Stadt Brandis
- 5.3 Ortsteil Beucha
- **5.4** Ortsteil Polenz
- 5.5 Schlussfolgerung Löschwasserversorgung
- 6. Gefährdungspotential im Stadtgebiet
- 6.1 Allgemeines Risiko
- 6.2 Besonderes Risiko
- 7. Schutzzielfestlegung
- 7.1 Schutzzielempfehlung
- 7.2 Schutzziele der Stadt und Erreichungsgrad
- 8. Soll-/lst Gegenüberstellung von Ausstattung, Technik, Personal und Feuerwehrgerätehäusern
- 8.1 Feuerwehrstandorte
- 8.2 Ermittlung der Soll-Ausstattung, -Technik, -Personal und Feuerwehrgerätehäuser
- 8.2.1. Ortsfeuerwehr Brandis
- 8.2.2. Ortsfeuerwehr Beucha
- 8.2.3. Ortsfeuerwehr Polenz
- 8.3. Ermittlung der Ist-Ausstattung, -Technik, -Personal und Feuerwehrgerätehäuser
- 8.3.1. Ortsfeuerwehr Brandis
- 8.3.2. Ortsfeuerwehr Beucha
- 8.3.3. Ortsfeuerwehr Polenz

9. Bewertung und Schlussfolgerung

- 9.1. Ausstattung
- 9.2. Personal
- 9.3. Löschwasservorhaltung
- 9.4 Organisation

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Stadt

Anlage 02: Flächennutzung Anlage 03: Einsatzstatistik

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Anlage 06.1: Karte; 4 Minuten-Einsatzbereich der Ortsfeuerwehr Brandis Anlage 06.2: Karte; 4 Minuten-Einsatzbereich der Ortsfeuerwehr Beucha Anlage 06.3: Karte; 4 Minuten-Einsatzbereich der Ortsfeuerwehr Polenz Anlage 06.4: Karte; Gesamtübersicht der 4 Minuten-Einsatzbereiche der drei Ortsfeuerwehren

Anlage 06.5 Nicht erreichbare Bereiche innerhalb der 4 Minuten-Fahrzeit

Anlage 07: Karte; Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Stadtgebiet

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Dieser Brandschutzbedarfsplan beschreibt die Vorkehrungen der Stadt Brandis für den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Er dient dem Stadtrat als Entscheidungshilfe. Hier werden Veränderungsvorschläge im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung unterbreitet sowie der Ist-Zustand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis zusammengefasst.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), in der gültigen Fassungen vom 25. Juni 2019, sind die örtlichen Brandschutzbehörden u.a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Die Stadt Brandis unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit drei Ortsfeuerwehren.

Diese gliedert sich in die Ortsfeuerwehren

Brandis

Beucha

Polenz

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), in der gültigen Fassung vom 14. Mai 2020, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

- 1. Einwohnerzahl und Fläche der Stadt,
- 2. die Art und Nutzung der Gebäude,
- 3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko.
- 4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
- 5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde.
- 6. die Löschwasserversorgung,
- 7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
- 8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Brandis soll die Arbeitsgrundlage zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände darstellen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Stadt Brandis bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Stadtgebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr und wird die daraus erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben werden durch die Stadt Brandis der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Stadtgebietes sind die charakteristischen Angaben der Stadt Brandis, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung in der Stadt Brandis und ihren Ortsteilen.

Diese Angaben über die Stadt Brandis mit ihren Ortsteilen werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken im Stadtgebiet ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, sind zunächst Schutzziele für die Stadt Brandis und ihre Ortsteile festzulegen. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Stadt Brandis im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielfestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrgerätehäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Stadt Brandis wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstungen der Feuerwehren der Nachbargemeinden, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen.

Von der Ausstattung der Standorte leiten sich die Personalstärken sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wurde den Anforderungen an die Feuerwehr der IST-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches wurden die Maßnahmen der Stadt Brandis beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Brandis zum Brandschutzbedarfsplan wird der "Umgang mit Risiken" festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

3. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis

Durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brandis werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.1 Allgemein

Die Feuerwehr wirkt bei der Erfüllung der Stadt, gemäß § 4 SächsBRKG, obliegenden Aufgaben mit. Aufgabenträger des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ist die Stadt Brandis selbst (§§ 3 und 6 des SächsBRKG). Während die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 16 SächsBRKG hoheitlich tätig wird (sie erbringt Leistungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung), unterliegen darüber hinausgehende Einsätze privatrechtlichen Grundsätzen und Vereinbarungen zwischen der Stadt Brandis und demjenigen, der den Einsatz erforderlich macht. Im Rahmen der Gefahrenabwehr handelt die Feuerwehr überwiegend durch Realakt, da die Gefahrenabwehr auf einen tatsächlichen Erfolg ausgerichtet ist.

Die Feuerwehr ist nur dann zur Hilfe verpflichtet, wenn ein öffentliches Interesse, d.h. Gefahr im Verzug vorliegt und Selbsthilfe des Betroffenen ausscheidet.

Sie hat Pflichtaufgaben zu erfüllen und ihr können weitere Aufgaben, ohne die Einsatzbereitschaft zu beeinträchtigen, gemäß § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 des SächsBRKG, übertragen werden.

Die Feuerwehr ist verpflichtet, auf Anforderung Hilfe zu leisten, auch wenn der Einsatz nicht in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fällt.

Bei überörtlichen Einsätzen wird die Stadt zur Zahlung der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, in dessen Gemeindegebiet der Einsatz der Feuerwehr erfolgte. Durch Vereinbarung auf gegenseitige Hilfeleistung mit anderen Städten kann auf die Forderung der Zahlung verzichtet werden. Dies ist im § 69 Abs. 2 Nr. 7 des SächsBRKG geregelt.

3.2 Pflichtaufgaben

1) Brandbekämpfung

Die Feuerwehr kann nur insoweit zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder zur Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Erst nach der Rettung von Menschen und Tieren kann mit der gezielten Brandbekämpfung begonnen werden.

2) Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Umweltgefahren (z. B. Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren und auslaufenden Betriebsstoffen auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen) gemäß § 16 SächsBRKG

Die Feuerwehr hat die Pflicht zur Mitwirkung im Rettungsdienst im Rahmen ihrer technischen Ausrüstung und Ausbildung. Es gehört somit zu den Pflichtaufgaben der

Feuerwehr, eingeschlossene, verschüttete, eingeklemmte Personen oder solche, die aus anderen Gründen von dem Personal des Rettungsdienstes nicht primär versorgt werden können, aus der unmittelbaren Gefahrenzone zu retten oder zu bergen und dem Rettungsdienst die Notfallversorgung zu ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob die zu rettenden Personen der Hilfe der Feuerwehr bei Bränden, Verkehrs-, Wasser- oder Eisunfällen bedürfen. Über die Rettung hinaus leistet die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes erste Hilfe. Unter Zurhilfenahme von Ölbindemitteln beseitigt die Feuerwehr Öl- und Kraftstoffspuren sowie auslaufende Betriebsstoffe auf Verkehrsflächen, als auch mit schwimmfähigem Ölbindemittel auf Wasserflächen.

Der Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen Beseitigung von Katastrophenschäden.

3) Einsatzleitung gemäß § 49 SächsBRKG

Die Einsatzleitung der Feuerwehr umfasst sowohl die technische als auch die organisatorische Leitung. Sie wird von der örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr, bis zu deren Eintreffen von der zuerst am Einsatzort eingetroffenen Ortsfeuerwehr übernommen. Ist die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr mit der Einsatzleitung überfordert oder ist der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr beim Eintreffen der nachfolgenden Feuerwehren nicht dafür ausgebildet, eine so große Einheit zu führen, übernimmt ein Einheitsführer der Feuerwehr die Einsatzleitung, welcher die entsprechende Ausbildung besitzt. Ihm obliegt am Einsatzort die Aufgabe, die ihm Einsatzkräfte verantwortungsvoll ZU führen und nach den Einsatzgegebenheiten entsprechende Einsatzmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen zu treffen, um Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte zu beseitigen.

4) Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß § 22 SächsBRKG (siehe Anlage 6)

Die Feuerwehr wirkt bei den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes mit. Einrichtungen mit erhöhtem Brandrisiko sowie höheren Personenkonzentrationen werden durch einen feuerwehrtechnischen Bediensteten der Stadt Brandis einer Brandverhütungsschau unterzogen. Im Stadtgebiet unterliegen der Brandverhütungsschau die Versammlungsstätten. Gaststätten mit Veranstaltungsbetrieb, Verkaufsstätten, die einschließlich der Ausstellungs-, Erfrischungs- und Lagerräume eine Nutzfläche von mehr als 2000 m² haben, Hotels und Beherbergungsstätten mit mehr als acht Betten, Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen, Alten- und Pflegeheime, das Fachklinikum Brandis sowie Behinderten-, Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten und Schulen und die Bibliothek, Gaststätten ab 40 Plätzen ohne regelmäßigen Veranstaltungsbetrieb, Büro- und Verwaltungsgebäude mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 20 Arbeitsplätzen pro Etage, wenn diese nicht ebenerdig zugänglich sind, Betriebe in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, bearbeitet, abgefüllt, verarbeitet oder aufbewahrt werden sowie nach Industriebau - Richtlinie und andere Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 20 Personen, gewerbliche Lagerräume und Lagerplätze ab 500 m², insbesondere für Brennstoffe,

Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut), Einrichtungen der Daseinsfürsorge, deren Ausfall einen maßgeblichen Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger und Funktionalität des Staates haben (z. B. Deutsche Bahn, Deutsche Post und ähnliche), Gebäude, in Tiefgaragen eingerichtete Mittelgaragen, unter Denkmalschutz stehende Gebäude mit besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert, landwirtschaftliche Betriebe, Waldflächen, welche in besonderem Maße durch angrenzende Erholungsgebiete gefährdet sowie Objekte und Einrichtungen, die hier nicht aufgeführt wurden und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

Die Auflistung der erfassten Objekte und Einrichtungen kann sich aufgrund von Neuansiedlungen bzw. Gewerbeabmeldungen jederzeit ändern.

3.2 Weitere Aufgaben

1) Durchführung der Brandsicherheitswachdiensten

Auf Anforderung führt die Feuerwehr Brandsicherheitswachen durch. Dabei handelt es sich um die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen, bei welchen eine erhöhte Personenkonzentration zu erwarten ist und/ oder Bühnenpyrotechnik oder Feuer zum Einsatz gebracht werden.

2) Mitwirkung im Katastrophenschutz

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis arbeiten im Löschzug Retten Nord des Landkreises Leipzig mit. Der Landkreis legt fest, wann und wo dieser zum Einsatz gebracht wird. Der Löschzug Retten Nord kann im Landkreis Leipzig, in Sachsen oder auch bundeslandübergreifend tätig werden.

3) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung

Die Feuerwehr wirkt aktiv bei der Brandschutzerziehung mit, indem sie Kindertagesstätten und Schulen aufsucht sowie Tage der offenen Tür durchführt und die Aufgaben der Feuerwehr näher erläutert.

4. Allgemeine Angaben zur Stadt Brandis mit ihren Ortsteilen

4.1 Allgemein

Die Stadt Brandis liegt 20 km östlich der kreisfreien Stadt Leipzig und ca. 18 km westlich der Großen Kreisstadt Wurzen im Landkreis Leipzig. Zur Stadt Brandis gehören drei Ortsteile, welche sich in Größe und Einwohnerzahlen unterscheiden (Anlage 01).

Die Stadt Brandis umfasst eine Fläche von ca. 34,81 km² und zählt 9.658 Einwohner. Im Süden der Stadt Brandis verläuft die Bundesautobahn 14 in Nord-Süd-Richtung. Des Weiteren quert die Bahnstrecke Leipzig - Döbeln das Stadtgebiet.

An die Stadt Brandis grenzen die Städte und Gemeinden:

- im Norden: Gemeinde Borsdorf und Machern (Landkreis Leipzig),
- im Westen: Stadt Leipzig/ Kleinpösna (Kreisfreie Stadt Leipzig),

- im Süden: Stadt Naunhof (Landkreis Leipzig)
- im Osten: Gemeinde Bennewitz (Landkreis Leipzig)
- sowie westlich Großpösna mit dem Ortsteil Seifertshain jedoch ohne Verkehrsanbindung

Die größte Nord-Süd-Ausdehnung des Gemeindegebietes beträgt 5,8 km und die größte Ost – West Ausdehnung 11,2 km.

4.2 Infrastruktur

Im Stadtgebiet befinden sich:

ca. 16,50 km Bundesautobahn (BAB 14, Magdeburg/Dresden, vierspurig; Leipzig/Göttingen, vierspurig)

ca. km Staatsstraßen ()

ca. 29 km Staats- und Kreisstraßen (S 43, S 45, K 8360, K 8361; K 8366;

K 8368; K 8369; K8637)

ca. 62 km Gemeindestraßen

ca. 10 km DB-Strecke (Leipzig/Döbeln, eingleisig)

4.3 Gewerbe und Industrie

Die Stadt Brandis verfügt gemäß Flächennutzungsplan über ca. 197 ha gewerbliche Baufläche.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Brandis:

Bezeichnung des	Ortsteil	Größe in ha	belegte Flächen
Gewerbegebietes			in ha
"Brandis West"	Brandis	58,6	47.1
"Wiesenstraße"	Polenz	1.7	1,3
"Solarpark"	Polenz	178,0	142,2
"Gewerbegebiet 1 - Waldpolenz"	Polenz	18,6	6,6

5. Löschwasserversorgung im Stadtgebiet

5.1 Erfassung und Auswertung

5.2 Ortsteil Brandis (inklusive Waldsteinberg)

Der Feuerwehr stehen im Ortsteil Brandis 248 Hydranten und zwei offene Löschwasserentnahmestelle (Kohlenbergteich, Westbruch) zur Verfügung.

Die Löschwasserentnahmestellen sind in ordnungsgemäßen Abständen voneinander vorhanden. Allerdings kann über die zur Verfügung stehende Löschwassermenge keine Aussage getroffen werden, da durch den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen keine Hydrantenübersichten mit Ausflusswerten bei 1,5 bar zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Bauanträgen werden die damit im Zusammenhang stehenden abgeforderten Messwerte in die der Stadt Brandis geführten Hydrantenübersicht eingepflegt.

5.3 Ortsteil Beucha (inklusive Kleinsteinberg und Wolfshain)

Der Feuerwehr stehen im Ortsteil Beucha 124 Hydranten und vier offene Löschwasserentnahmestellen (Kirchbruch, Tollertbruch, Hausbruch, Albrechtshainer See) zur Verfügung.

Die Löschwasserentnahmestellen sind in ordnungsgemäßen Abständen voneinander vorhanden. Allerdings kann über die zur Verfügung stehende Löschwassermenge keine Aussage getroffen werden, da durch den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen keine Hydrantenübersichten mit Ausflusswerten bei 1,5 bar zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Bauanträgen werden die damit im Zusammenhang stehenden abgeforderten Messwerte in die der Stadt Brandis geführten Hydrantenübersicht eingepflegt.

5.4 Ortsteil Polenz (inklusive Waldpolenz)

Der Feuerwehr stehen im Ortsteil Polenz 28 Hydranten und 3 kompensatorische Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserteich Gewerbegebiet Waldpolenz, Löschwasserteich Klingaer Straße, Löschwasserzisterne Parkstraße) zur Verfügung. Die Löschwasserentnahmestellen sind in ordnungsgemäßen Abständen voneinander vorhanden. Allerdings kann über die zur Verfügung stehende Löschwassermenge keine Aussage getroffen werden, da durch den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen keine Hydrantenübersichten mit Ausflusswerten bei 1,5 bar zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Bauanträgen werden die im Zusammenhang dessen stehenden abgeforderten Messwerte in die der Stadt Brandis geführten Hydrantenübersicht eingepflegt.

Mit der Schaffung einer weiteren Löschwasserentnahmestelle in der Straße Am Teich kann der Grundschutz für die gesamte Ortslage sichergestellt werden.

5.6 Schlussfolgerung Löschwasserversorgung

Abschließend ist festzustellen, dass aufgrund der fehlenden Hydrantendaten keine Aussage zur gesicherten Löschwasserversorgung für das gesamte Stadtgebiet getroffen werden kann.

Die im Rahmen von Baugenehmigungen erforderliche Stellungnahme zur Löschwasserversorgung und der damit verbundenen Ausflussmessung durch den VEW zeigt evtl. bestehende Defizite in der Versorgung auf, worauf die Stadt Brandis in der Konsequenz mit der Schaffung von kompensatorischen Löschwasservorhaltungen (Löschwasserteiche, -zisternen) reagieren muss.

6. Gefährdungspotential in der Stadt Brandis

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem im Stadtgebiet bestehendem Risiko beeinflusst.

Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund wurden die Orte der im Stadtgebiet stattgefundenen Ereignisse, der letzten fünf Jahre, gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 03), auf eine Stadtgebietskarte (Anlage 07) übertragen. Damit ist es letztlich möglich, den Erreichungsgrad für alle

Flächen des Stadtgebietes zu überprüfen. Das Gefährdungspotential der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und dem besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell "Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben. Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht von dem allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

Bei der Betrachtung des Gefährdungspotentials und der Festlegung der Schutzziele wurden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln.

Brände auf Mülldeponien oder von Papiersammelbehältern im Freien sowie die Beseitigung von Ölspuren im Stadtgebiet wurden nicht berücksichtigt.

Für die Einschätzung des Gefährdungspotentials im Stadtgebiet sind weitere Aspekte von Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere die Zahl der Bürgerinnen und Bürger sowie die Altersstruktur, die Anzahl der Betriebe und Arbeitsplätze, soziale Aspekte wie Arbeitslosigkeit und Freizeitangebote, Schulen und Ausbildungsstätten.

6.1 Allgemeines Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

In den Wohnbereichen der Stadt Brandis sind alle Arten von Gebäuden, in offener, halboffener und geschlossener Bebauung vorhanden. Die Risiken in den Ortsteilen sind mit denen in der Stadt Brandis gleichzusetzen.

Aufgrund der Lagerung von Materialien und Gegenständen in Boden-, Keller- und Treppenräumen sowie der fehlenden Brandabschottungen (sind in privaten Wohnbereichen nicht gefordert), stellen Wohngebäude ein erhöhtes Risiko dar.

Da diese Einsätze sehr personalintensiv sind, müssen die Risiken (Menschenrettung) durch einen zeitkritischen Einsatz, eine ausreichende Anzahl von Personal sowie moderner Fahrzeug- und Einsatztechnik minimiert werden.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Die Grundausstattung sollte je Einsatzbereich aus dem kleinsten Löschgruppenfahrzeug bestehen. Nur bei diesen Fahrzeugen ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standartwohnungsbrandes möglich (Grundschutz).

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand ist der Grundschutz abgesichert (vgl. Nummer 7). Da mit der Ausrüstung für den Grundschutz

auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

6.2 Besonderes Risiko

Aus den allgemeinen Angaben der Stadt Brandis sind die Bereiche zu untersuchen, welche mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Stadt Brandis mit ihren Ortsteilen, werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude
- soziale Einrichtungen
- großen Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur
- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt

Die Untersuchung wird so vorgenommen, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

Die in den Gewerbeanlagen vorhandenen Risiken resultieren aus den von den Firmen hergestellten, gelagerten, ver- oder bearbeiteten Materialien sowie den Produktionsverfahren.

Bei den Sonderbauten (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindertagesstätten, Versammlungs- und Sportstätten etc.) ergeben sich die Risiken durch die erhöhte Personenkonzentration sowie die Rettung einer großen Anzahl von kranken und oder alten Menschen.

Die Bundesautobahnen 14 und 38 bilden aufgrund der in der Stadt Brandis sowie im Bundesland Sachsen angesiedelten Gewerbe- und Industriebetriebe die Hauptverbindung zwischen den Industrieregionen, führen so zu einer hohen Verkehrsdichte und sind somit exponierte Unfallschwerpunkte. Besondere Risiken ergeben sich im Transit- und Schwerlastverkehr sowie im Bereich der Gefahrguttransporte.

Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen bedeuten für die Feuerwehr einen großen Aufwand an Personal und Technik.

7. Schutzzielfestlegungen

Die Stadt Brandis muss eigenständig Schutzziele definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Diese stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken des

Stadtgebietes und sind individuell festzulegen. Da in der Regel nicht jedes Risiko wirtschaftlich und tatsächlich abgedeckt werden kann, müssen die Bürger, vertreten durch den Stadtrat, den gewünschten Grad der zu gewährleistenden Sicherheit festlegen und dies führt gleichzeitig zur Selbstbindung der Stadt.

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen.
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

- 1. Menschen retten,
- 2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen.
- 3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

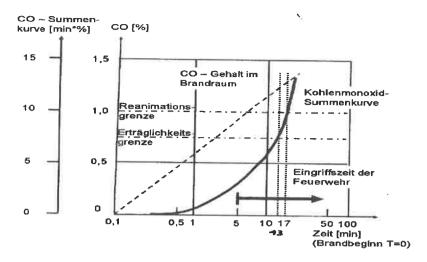
Ein globales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Stadtgebietes ist unrealistisch. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen werden muss. Dennoch ist es notwendig, zumindest eine planerische Erreichbarkeit bestimmter Gebiete innerhalb bestimmter Hilfsfristen zu gewährleisten. Unbeeinflussbare bzw. zufällige Ereignisse (wie Schneefälle, Sturm, Verkehrsstaus, parallellaufende Einsätze etc.) verhindern immer eine vollständige Erreichung des Schutzzieles.

7.1 Schutzzielempfehlung

In Deutschland gilt als "kritisches" Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In der Regel ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärken ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Einsatzkräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss.

Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid innerhalb geschlossener Räume liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten. Das heißt, nach 13 Minuten verliert die Person das Bewusstsein (kann sich dadurch nicht mehr bemerkbar machen), nach 17 Minuten bleibt eine Reanimation in der Regel erfolglos.



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehreinsatzkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Die Zeitdauer bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Zeitpunkt	< Zeitabschnitt
1	Brandausbruch	< Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	< Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder u.ä.)	< Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	< Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	< Ausrückezeit
3	Ausrücken der Einsatzkräfte	< Anfahrtszeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	< Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	< Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	- Entitional 1932Cit

Um die Menschenrettung rechtzeitig durchführen zu können und zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle, sollte beim "Kritischen Wohnungsbrand" zuerst eine

Löschgruppe (9 Funktionen) und nach weiteren fünf Minuten eine Staffel (6 Funktionen) eintreffen.

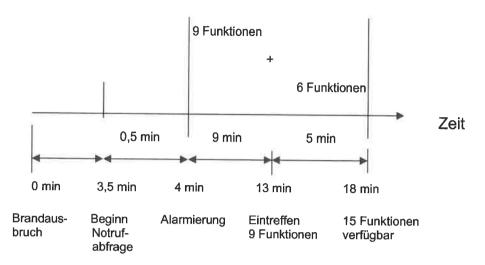


Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke

Für die technische Hilfeleistung ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit 9 Funktionen in der Regel die Menschenrettung, unter "vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung", eingeleitet werden. Die weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Nach den Empfehlungen des Freistaates Sachsen sollen oben genannte Kriterien, hinsichtlich des Erreichungsgrades, bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 %, kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

7.2 Schutzziele und Erreichungsgrad in der Stadt Brandis und ihren Ortsteilen

Die Schutzziele in der Stadt Brandis wird für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 9 min. ab Alarmierung (Schutzziel I)
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 14 min. ab Alarmierung (Schutzziel II)
- Erreichungsgrad 95 %

Von der Alarmierung bis zum Ausrücken der ersten 9 Funktionen stehen den Einsatzkräften der Feuerwehr fünf Minuten zur Verfügung, somit ergibt sich eine Fahrzeit von vier Minuten bis zum Erreichen des Einsatzortes. Die darüber hinaus erforderlichen 6 Funktionen treffen nach weiteren fünf Minuten Fahrzeit an der Einsatzstelle ein.

Bei jedem Brandseinsatz sind mindestens vier Atemschutzgeräteträger erforderlich (1 Trupp zu je zwei Atemschutzgeräteträgern, wobei ein Trupp als Rettungstrupp

einge-setzt wird). Nach Beurteilung der besonderen Risiken kann jedoch eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig werden.

Bei der Ermittlung des Schutzzieles I, bezogen auf das Gefährdungspotential, ergibt sich, dass der Erreichungsgrad im Stadtgebiet wochentags in der Zeit von 17:00 bis 6:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen bei 95% liegt.

Für die Festlegung des Schutzzieles I ist das Gefährdungspotential ausschlaggebend. Dieses setzt sich aus dem allgemeinen Risiko ("Kritischer Wohnungsbrand") und dem besonderen Risiko (Gewerbe, Infrastruktur, erhöhte Menschenkonzentrationen etc.) zusammen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 6.

Die Risikoanalyse der nicht erreichbaren Flächen hat ergeben, dass ca. 90 % der Flächen dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft dienen oder es sich um Flächen handelt, die ständig mit Wasser bedeckt sind und somit eine geringe Gefährdung aufweisen. Deshalb wird für Bereiche der Ortsteile Brandis, Polenz und Beucha nach der erfolgten Risikobetrachtung (Anlage 04) sowie des hohen Anteils an Freiflächen mit geringer Einwohnerdichte und nur vereinzelten dreigeschossigen Gebäuden, den örtlichen Gegebenheiten, der Entfernung zum nächsten Feuerwehrstandort sowie der Feuerwehreinsätze (Gefährdungspotential) eine Überschreitung des Zeitziels des Schutzziels I akzeptiert. Das Schutzziel II wird in allen Ortsteilen erreicht.

Der Erreichungsgrad für das Schutzziel I "Bevölkerung" liegt somit im gesamten Stadtgebiet bei

88 %.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die festgelegten Schutzziele mit der bisher beschriebenen Grundausstattung (9 Funktionen + 6 Funktionen), für die Schadensereignisse im Stadtgebiet erreicht sind. Ziel wird es in den nächsten Jahren sein, diese Werte kontinuierlich zu steigern.

Mit der aus den besonderen Risiken (Bundesautobahn, Bundesstraße, mehrgeschossige Gebäude) zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z.B. Drehleiter, Rüstwagen, Tanklöschfahrzeug, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko (z.B. einzelne Wohnhäuser über drei Geschosse) oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittwahrscheinlichkeit (z.B. Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrerer Kesselwagen) im Stadtgebiet die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Städten und Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen.

Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen wie z. B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter etc. vorzuhalten.

8. Soll-/Ist-Gegenüberstellung von Ausstattung, Technik, Personal und Feuerwehrgerätehäusern

8.1 Feuerwehrstandorte

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser (Anlage 09), die Einsatzbereiche (Anlagen 10 – 12) und das Einsatzgeschehen (Anlage 08) in Karten der Gemeinde eingetragen. Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle. Zur Einhaltung der vier Minuten Einsatzbereiche (Einhaltung der Hilfsfristen) wurden zur Bestimmung der Grenzen des Einsatzbereiches "Messfahrten" durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Anlage 07 protokolliert.

Mit den Standorten Brandis

Beucha Polenz

ist das bebaute Stadtgebiet im Wesentlichen abgedeckt.

8.2 Ermittlung der Soll-Ausstattung, Technik, Personal und Feuerwehrgerätehäuser

Nachfolgend ist die Soll-Ausstattung, -Technik und -Personal der Feuerwehr nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" vom Mai 1989, geändert durch die Fassung vom Juni 2019 (UVV) und angelehnt an die §§ 2-4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Mindestausrüstung und Mindeststärke der öffentlichen Feuerwehren (FwMindVO), die seit dem 21. Oktober 2005 außer Kraft getreten ist und durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, geändert durch die Fassung vom 14. Mai 2020, ersetzt wurden ist.

Die Planungsgrundlagen für die Feuerwehrgerätehäuser in der Stadt Brandis und damit die Mindestanforderung der Unfallverhütung sind die DIN 14092, die GUV 2701 (Gemeindeunfallversicherungsverband) und die TRGS 554 (Technische Regeln für Gefahrstoffe).

Aus der Grund- und Zusatzausstattung der Standorte ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr sowie die Anforderung an die Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze der Feuerwehrfahrzeuge ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass alle Funktionen im Einsatz doppelt besetzt werden können.

8.2.1 Ortsfeuerwehr Brandis

Gemäß § 12 Abs. 1 UVV müssen zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes folgende persönliche Schutzausstattungen zur Verfügung gestellt werden: Feuerwehrschutzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschutzhandschuhe und Feuerwehrschutzschuhwerk. Darüber hinaus müssen nach § 12 Abs. 2 UVV spezielle Schutzausrüstungen, wie Atemschutzgeräte und Augen- oder Gesichtsschutz, zur Verfügung stehen.

Gemäß § 1 (1) SächsFwVO wurde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung das Gefahrenpotential im Stadtgebiet untersucht und danach der Brandschutzbedarfsplan erstellt.

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 FwMindVO richtet sich die Mindestausrüstung nach dem allgemeinen Risiko und der Einwohnerzahl im Ortsteil Brandis. Die Mindestausrüstung erhöht sich, soweit dies im Hinblick auf das Gefahrenrisiko innerhalb der Stadt und somit innerhalb des Einsatzbereiches notwendig ist.

Das Feuerwehrgerätehaus Brandis verfügt über die Möglichkeit, bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, die Spannungsversorgung von Teilbereichen mittels eines fahrbaren Notstromaggregates sicherzustellen. Der Standort Brandis ist mit einer ortsfesten Landfunkstelle ausgestattet, welche die Kommunikations- und Dispositionsbasis bei größeren oder flächendeckenden Schadenslagen bildet und somit der unterbrechungslose Funktionserhalt gewährleistet werden muss. Die Installation eines stationären Notstromgenerators sowie den dazugehörigen anlagentechnischen und baulichen Änderungen ist zwingend erforderlich.

Aufgrund der Anzahl von Gebäuden mit einer Rettungshöhe von mehr als 8 m ist die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges notwendig.

Für Brandis ist folgende Soll-Ausstattung vorgesehen:

1 Einsatzleitwagen ELW 1 1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20

1 Hubrettungsfahrzeug DLA(K) 23/12

1 Mannschaftstransportwagen MTW

1 Rüstwagen RW (BAB 14 u. 38 – besonderes Risiko)

1 Rettungsbot RTB

1 stationärer Notstromgenerator Festinstallation Feuerwehrgerätehaus

Nach § 2 SächsFwVO muss die Mindeststärke des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Brandis das Zweifache der Normbesetzung betragen. Damit erhält man eine Soll-Stärke von 40 Einsatzkräften, da 20 Sitzplätze auf den Fahrzeugen zur Verfügung stehen.

Der Mannschaftstransportwagen wird hierbei nur mit einer Besatzung von 1:1 gerechnet, da dieser zum Austausch von Einsatzkräften und -technik sowie zur Versorgung eingesetzt wird.

8.2.2 Ortsfeuerwehr Beucha

Gemäß § 12 Abs. 1 UVV müssen zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes folgende persönliche Schutzausstattungen zur Verfügung gestellt werden: Feuerwehrschutzanzug, Feuerwehrhelm mit Nacken-schutz, Feuerwehrschutzhandschuhe und Feuerwehrschutzschuhwerk. Darüber hinaus müssen nach § 12 Abs. 2 UVV spezielle Schutzausrüstungen, wie Atemschutzgeräte und Augen oder Gesichtsschutz, zur Verfügung stehen.

Gemäß § 1 (1) SächsFwVO wurde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung das Gefahrenpotential im Stadtgebiet untersucht und danach der Brandschutzbedarfsplan erstellt.

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 FwMindVO richtet sich die Mindestausrüstung nach dem allgemeinen Risiko im Ortsteil Beucha.

Die Mindestausrüstung erhöht sich, soweit dies im Hinblick auf das Gefahrenrisiko innerhalb der Stadt und somit innerhalb des Einsatzbereiches notwendig ist.

Für Beucha ist folgende Soll-Ausstattung vorgesehen:

1 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 1 Tanklöschfahrzeug TLF 4000 1 Mannschaftstransportwagen MTW

Nach § 2 SächsFwVO muss die Mindeststärke des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Beucha das Zweifache der Normbesetzung betragen. Damit erhält man eine Mindeststärke von 28 Einsatzkräften, da 14 Sitzplätze auf den Fahrzeugen zur Verfügung stehen.

Der Mannschaftstransportwagen wird hierbei nur mit einer Besatzung von 1:1 gerechnet, da dieser zum Austausch von Einsatzkräften und -technik sowie zur Versorgung eingesetzt wird.

8.2.3. Ortsfeuerwehr Polenz

Gemäß § 12 Abs. 1 UVV müssen zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes folgende persönliche Schutzausstattungen zur Verfügung gestellt werden: Feuerwehrschutzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschutzhandschuhe und Feuerwehrschutzschuhwerk. Darüber hinaus müssen nach § 12 Abs. 2 UVV spezielle Schutzausrüstungen, wie Atemschutzgeräte und Augen- oder Gesichtsschutz, zur Verfügung stehen.

Gemäß § 1 (1) SächsFwVO wurde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung das Gefahrenpotential im Gemeindegebiet untersucht und danach der Brandschutzbedarfsplan erstellt.

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 FwMindVO richtet sich die Mindestausrüstung nach dem allgemeinen Risiko und der Einwohnerzahl im Ortsteil Polenz. Die Mindestausrüstung erhöht sich, soweit dies im Hinblick auf das Gefahrenrisiko innerhalb der Stadt und somit innerhalb des Einsatzbereiches notwendig ist.

Für Polenz ist folgende Soll-Ausstattung vorgesehen:

1 Löschgruppenfahrzeug LF 10 1 Mannschaftstransportwagen MTW

Nach § 2 SächsFwVO muss die Mindeststärke des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Polenz das Zweifache der Normbesetzung betragen. Damit erhält man eine Mindeststärke von 22 Einsatzkräften, da 11 Sitzplätze auf den Fahrzeugen zur Verfügung stehen.

Der Mannschaftstransportwagen wird hierbei nur mit einer Besatzung von 1:1 gerechnet, da dieser zum Austausch von Einsatzkräften und -technik sowie zur Versorgung eingesetzt wird

8.3 Ermittlung der Ist-Ausstattung, Technik, Personal und Feuerwehrgerätehäuser

In diesem Punkt werden die Anforderungen an die Feuerwehr dem Ist-Zustand gegenübergestellt und die erforderlichen Maßnahmen, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten, dargestellt.

Aufgrund des Fehlens von ausreichend Atemschutzgeräteträgern kann sich bei der Brandbekämpfung die Anzahl der tatsächlichen Einsatzkräfte verringern.

8.3.1 Ortsfeuerwehr Brandis

Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Brandis sind mit der Schutzausrüstung nach § 12 Abs. 1 UVV ausgerüstet. Diese umfasst den Feuerwehrschutzanzug, den Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, die Feuerwehrschutzhandschuhe und das Feuerwehrschutzschuhwerk. Außerdem stehen allen Einsatzkräften ein Augen- bzw. Gesichtsschutz sowie den Atemschutzgeräteträgern eine Atemschutzmaske zur Verfügung.

Alle Einsatzkräfte sind mit der Feuerwehrüberjacke nach HuPF Teil 1, der Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 sowie die Atemschutzgeräteträger mit einer für die Brandbekämpfung zugelassenen vierlagigen Bundhose nach HuPF Teil 4 Typ B, gemäß SächsFwVO Anlage 3 Abs. 2 Satz c), ausgestattet.

Im Rahmen der Bewältigung von Einsatzszenarien kann es zur Kontamination der Einsatzbekleidung führen. Damit die Einsatzkräfte nicht unnötig lang daraus evtl. entstehenden Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind und eine Kontaminationsverschleppung verhindert wird, ist geeignete Austauschkleidung vorzuhalten.

In der Ortsfeuerwehr Brandis sind folgende Einsatzfahrzeuge stationiert:

1 Einsatzleitwagen ELW1	Baujahr 2011
1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	
1 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	Baujahr 2003
1 Drehleiter DL(A)K 23/12	Baujahr 2015
1 Rüstwagen RW1	Baujahr 1996
1 Mannschaftstransportwagen MTW	Baujahr 2019
1 Rettungsboot RTB	Baujahr 2021

Die vorhandene Technik liegt über der geforderten Mindestausrüstung und ist durch Zusatzausrüstung für den überörtlichen Einsatz und im Rahmen der technischen Hilfeleistung sowie zur Menschenrettung auf Gewässern ergänzt. Das im Bestand befindliche Löschgruppenfahrzeug LF8/6 wird veräußert, da dies die Mindestausrüstung der Ortsfeuerwehr übersteigt und keine notwendige begründbare Zusatzausrüstung verlastet ist.

Die Ortsfeuerwehr Brandis verfügt über 43 Kameraden im aktiven Einsatzdienst. Die Mindesteinsatzstärke von 29 aktiven Einsatzkräften in Anlehnung an den § 2 SächsFwVO ist gedeckt, jedoch nicht die Normbesatzung von 58 aktiven Mitgliedern als Besatzung der Fahrzeuge. Der Mannschaftstransportwagen wurde hierbei nur mit einer Bestatzung von 1:1 gerechnet, da dieser dem Austausch von Einsatzkräften sowie dem Zuführen von Material und der Versorgung dient.

Mit der Veräußerung des Löschgruppenfahrzeuges LF 8/6 reduziert sich die Soll-Stärke um 18 Einsatzkräfte, was sich positiv auf die Personalsituation auswirkt. Das Durchschnittsalter des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Brandis liegt bei 42 Jahren. Dieses gliedert sich in folgender Struktur:

18 bis 30 Jahre	9
31 bis 45 Jahre	16
46 bis 60 Jahre	13
61 bis 65 Jahre	0

Die Jugendfeuerwehr Brandis zählt 16 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 und 17 Jahren. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wechseln ca. 90 % der Jugendlichen in den aktiven Einsatzdienst.

Die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr ist täglich 24 Stunden, wenn auch mit Einschränkungen in der Zeit von 6:00 bis 17:00 Uhr, gewährleistet.

Das alte Feuerwehrgerätehaus wurde 2006 durch einen Neubau ersetzt. Das gesamte Feuerwehrgerätehaus sowie der Außenbereich wurden nach der DIN 14092-1 errichtet.

Aufgrund von Einbrüchen in Feuerwehrgerätehäuser, wovon auch die Ortsfeuerwehr Brandis betroffen war, ist dieses mit einer Einbruchmeldeanlage und der Aufschaltung auf eine Wach- und Schließgesellschaft, auszustatten.

Die notwendige Anzahl an PKW-Stellplätzen im Freien, laut GUV-VC 53, die mindestens der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze auf den Fahrzeugen entsprechen müssen, sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Aufgrund der derzeitigen Personalstruktur sowie der vorhandenen Fahrzeuge wurde festgestellt, dass die zurzeit vorhandenen Stellplätze ausreichend sind.

8.3.2 Ortsfeuerwehr Beucha

Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Beucha sind mit der Schutzausrüstung nach § 12 Abs 1 UVV ausgerüstet. Diese umfasst den Feuerwehrschutzanzug, den Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, die Feuerwehrschutzhandschuhe und das Feuerwehrschutzschuhwerk. Außerdem stehen allen Einsatzkräften ein Augen- bzw. Gesichtsschutz sowie den Atemschutzgeräteträgern eine Atemschutzmaske zur Verfügung.

Alle Einsatzkräfte sind mit der Feuerwehrüberjacke nach HuPF Teil 1, der Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 sowie die Atemschutzgeräteträger mit einer für die Brandbekämpfung zugelassenen vierlagigen Bundhose nach HuPF Teil 4 Typ B, gemäß SächsFwVO Anlage 3, ausgestattet.

Im Rahmen der Bewältigung von Einsatzszenarien kann es zur Kontamination der Einsatzbekleidung führen. Damit die Einsatzkräfte nicht unnötig lang daraus evtl. entstehenden Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind und eine Kontaminationsverschleppung verhindert wird, ist geeignete Austauschkleidung vorzuhalten.

In der Ortsfeuerwehr Beucha sind folgende Einsatzfahrzeuge stationiert:

- 1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 Baujahr 2018
- 1 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 Baujahr 1996

1 Mannschaftstransportwagen MTW

Baujahr 1992

Die vorhandene Technik entspricht der geforderten Mindestausrüstung.

Die Ortsfeuerwehr Beucha verfügt über 27 Kameraden im aktiven Einsatzdienst. Die Mindesteinsatzstärke von 14 aktiven Einsatzkräften in Anlehnung an den § 2 SächsFwVO ist gedeckt, jedoch nicht die Normbesatzung von 28 aktiven Mitgliedern als Besatzung der Fahrzeuge.

Das Durchschnittsalter des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Beucha liegt bei 33 Jahren. Dieses gliedert sich in folgender Struktur:

18 bis 30 Jahre	16
31 bis 45 Jahre	4
46 bis 60 Jahre	4
61 bis 65 Jahre	1

Die Jugendfeuerwehr Beucha zählt 11 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 und 17 Jahren. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wechseln ca. 90 % der Jugendlichen in den aktiven Einsatzdienst.

Die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr ist täglich 24 Stunden, wenn auch mit Einschränkungen in der Zeit von 6:00 bis 17:00 Uhr, gewährleistet.

Das alte Feuerwehrgerätehaus wurde 1998 durch einen Neubau ersetzt. Das Feuerwehrgerätehaus sowie der Außenbereich wurden in Anlehnung an die DIN 14092-1 errichtet. Dieses verfügt über zwei Stellplätze, wobei zwischen diesen der Mannschaftstransportwagen eingestellt ist. Die hinter und neben den Stellplätzen angeordneten Umkleidemöglichkeiten für die Einsatzkräfte sowie der zusätzlich genutzte Stellplatz für den MTW zwischen HLF10 und TLF 24/50 (ohne eigene Ausfahrt/ Tor) stellen ein erhebliches Unfallrisiko dar. Das Feuerwehrgerätehaus soll in nördlicher Richtung um einen weiteren Stellplatz sowie Umkleidemöglichkeiten für Einsatzkräfte und die Jugendfeuerwehr erweitert werden. Die 1998 im Rahmen des Neubaus installierte Absauganlage entspricht nicht den Anforderungen, da es sich hier um eine Bodenabsaugung handelt und der Schlauch beim Ausfahren nicht bis vor das Tor geführt wird. Des Weiteren muss sich diese beim Starten des Motors automatisch zuschalten und der Schlauch beim Ausfahren an einem vor dem Tor festgelegten Punkt automatisch lösen.

Aufgrund von Einbrüchen in Feuerwehrgerätehäuser, wovon auch die Ortsfeuerwehr Beucha betroffen war, ist dieses mit einer Einbruchmeldeanlage und der Aufschaltung auf eine Wach- und Schließgesellschaft, auszustatten.

Die notwendige Anzahl an PKW-Stellplätzen im Freien, laut GUV-VC 53, die mindestens der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze auf den Fahrzeugen entsprechen müssen, sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8.3.3 Ortsfeuerwehr Polenz

Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Polenz sind mit der Schutzausrüstung nach § 12 Abs 1 UVV auszurüsten. Diese umfasst den Feuerwehrschutzanzug, den Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, die Feuerwehrschutzhandschuhe und das Feuerwehrschutzschuhwerk. Außerdem stehen allen

Einsatzkräften ein Augen- bzw. Gesichtsschutz sowie den Atemschutzgeräteträgern eine Atemschutzmaske zur Verfügung.

Alle Einsatzkräfte sind mit der Feuerwehrüberjacke nach HuPF Teil 1, der Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 sowie die Atemschutzgeräteträger mit der für die Brandbekämpfung zugelassenen Feuerwehrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ B, gemäß SächsFwVO Anlage 3, ausgestattet.

Im Rahmen der Bewältigung von Einsatzszenarien kann es zur Kontamination der Einsatzbekleidung führen. Damit die Einsatzkräfte nicht unnötig lang daraus evtl. entstehenden Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind und eine Kontaminationsverschleppung verhindert wird, ist geeignete Austauschkleidung vorzuhalten.

In der Ortsfeuerwehr Polenz sind folgende Einsatzfahrzeuge stationiert:

1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF10 Baujahr 2020 1 Mannschaftstransportwagen MTW Baujahr 1995

Das Fahrzeug vom Typ HLF10 ist aufgrund der in der Ortslage vorzufindenden Gebäude ausreichend.

Die Ortsfeuerwehr Polenz verfügt über 27 Kameraden im aktiven Einsatzdienst. Die Mindesteinsatzstärke von 11 aktiven Einsatzkräften in Anlehnung an den § 2 SächsFwVO ist gedeckt, ebenso die Normbesatzung von 22 aktiven Mitgliedern als Besatzung der Fahrzeuge.

Das Durchschnittsalter des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr Polenz liegt bei 38 Jahren. Dieses gliedert sich in folgender Struktur:

18	bis	30	Jahre		7
31	bis	45	Jahre		14
46	bis	60	Jahre		6
61	bis	65	Jahre	1	0

Die Jugendfeuerwehr Polenz zählt 30 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 und 17 Jahren. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wechseln ca. 90 % der Jugendlichen in den aktiven Einsatzdienst.

Die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr ist täglich 24 Stunden, wenn auch mit Einschränkungen in der Zeit von 6:00 bis 17:00 Uhr, gewährleistet.

Das Feuerwehrgerätehaus Polenz wurde im Jahre 2011 errichtet und verfügt über einen Stellplatz. Der im Bestand befindliche MTW ist hinter dem HLF10 eingestellt, wodurch eine erhebliche Unfallgefahr entsteht. Es ist erforderlich, schnellstmöglich eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen, um die Gefahrenquelle zu beseitigen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese mittels Beheizung frostfrei gehalten werden und über eine Ladeerhaltung für die Fahrzeugbatterie verfügen muss.

Aufgrund von Einbrüchen in Feuerwehrgerätehäuser, ist dieses mit einer Einbruchmeldeanlage und der Aufschaltung auf eine Wach- und Schließgesellschaft auszustatten.

Die notwendige Anzahl an PKW-Stellplätzen im Freien, laut GUV-VC 53, die mindestens der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze auf den Fahrzeugen entsprechen muss, sind ausreichendem Maße vorhanden.

9. Bewertung und Schlussfolgerung

9.1 Ausstattung

Die Angehörigen des Einsatzdienstes sind mit der Schutzausrüstung nach DGUV 205-014 Abschnitt 4.1 ausgerüstet. Diese umfasst den Feuerwehrschutzanzug, den Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, die Feuerwehrschutzhandschuhe und das Feuerwehrschutzschuhwerk. Außerdem stehen allen Einsatzkräften ein Augen- bzw. Gesichtsschutz sowie für die Atemschutzgeräteträger Atemschutzmasken und Pressluftatmer (zuzüglich Reserveflaschen) zur Verfügung. Alle Atemschutzgeräteträger sind mit einer für die Brandbekämpfung zugelassenen vierlagigen Bundhose nach HuPF Teil 4 Typ B, gemäß SächsFwVO Anlage 3, sowie mit der Feuerwehrüberjacke nach HuPF Teil 1 und der Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 und Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911 ausgestattet.

a) Ortsfeuerwehr Brandis

Ist	Soll	Ersatzbeschaffung
Hilfeleistungs- löschgruppenfahzeug HLF20 Drehleiter DL(A)K 23/12 Mannschaftstransportwagen MTW Einsatzleitwagen ELW 1 Löschgruppenfahrzeug LF8/6 Rettungsboot RTB	Hilfeleistungs- löschfahrzeug HLF 20 Drehleiter DL(A)K 23/12 Mannschaftstransportwa Einsatzleitwagen ELW 1 keine Ersatzbeschaffung Rettungsboot RTB	agen MTW 2039 2031
Rüstwagen RW1	Rüstwagen (Landesfahr	zeug)

b) Ortsfeuerwehr Beucha

Ist	Soll	Ersatzbeschaffung
Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug HLF10 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 Mannschaftstransportwagen MTW	Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug I Tanklöschfahrzeug TLF Mannschaftstransportwa	4000 2028

c) Ortsfeuerwehr Polenz

IST	Soll	Ersatzbeschaffung
Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug HLF10 Mannschaftstransportwagen MTW	Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug Mannschaftstransportw	HLF10 (Landesfahrzeug) vagen MTW 2023

9.2 Personal

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brandis besteht aus gut ausgebildeten und stark motivierten Mitgliedern, welche bereit sind, in ihrer Freizeit aktiv dem Gemeinwohl der Bürger zu dienen.

Die aktive Einsatzabteilung besteht aus 96 Mitgliedern.

Die Qualifizierungen werden jährlich entsprechend dem Bedarf und der zur Verfügung stehenden Lehrgänge durchgeführt. Die Ausbildungen zum Truppmann, Truppführer, Sprechfunker, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger und Kettensägenführer wurden von den Kameraden außerhalb der Arbeitszeit, vorwiegend an den Wochenenden, absolviert. Für die Grundausbildung muss der Kamerad 70 Stunden absolvieren und anschließend über zwei Jahre in der örtlichen Feuerwehr 80 Stunden laufende Ausbildung leisten.

Aufgrund der vorhandenen Technik in der Ortsfeuerwehr Brandis, ergibt sich aktuell bei der SOLL-Einsatzstärke eine Fehlmenge von 15 Einsatzkräften. So fehlen auch vier ausgebildete Atemschutzgeräteträger in der SOLL-Stärke.

Mit der Aussonderung des Löschgruppenfahrzeuges LF 8/6 wird der geforderte SOLL-Zustand erreicht.

Der Ortsfeuerwehr Beucha fehlt zur SOLL-Einsatzstärke eine Einsatzkraft.

In der Ortsfeuerwehr Polenz ist die SOLL-Einsatzstärke mit sechs Einsatzkräften überschritten, jedoch fehlen vier Atemschutzgeräteträger.

Für die Folgejahre sind Ausbildungsmaßnahmen des aktiven Einsatzdienstes zu planen und vorzusehen, um die Einsatzbereitschaft weiter zu erhöhen. Die Einsatzkräfte müssen aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Technik regelmäßig geschult werden, um ständig auf dem neusten Wissensstand zu sein. Speziallehrgänge und die Ausbildung von Führungskräften werden an der Landesfeuerwehrschule Sachsen durchgeführt. So beträgt z. B. der Zeitaufwand für die Ausbildung eines Gruppenführers über 70 Stunden, da an diesen Kameraden im Feuerwehreinsatz extrem hohe Anforderungen gestellt werden.

Er trägt die direkte Verantwortung für die von ihm eingesetzten Kräfte und Mittel. Von ihm wird erwartet, dass nach der Erkundung der Lage die taktisch und fachlich richtigen Einsatzaufträge in einer sich permanent ändernden Situation erteilt werden. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der von ihm eingesetzten Kräfte. Die Ausbildungszeit umfasst zwei Wochen, für welche teils nur schwer eine Freistellung bei den Arbeitgebern zu erwirken ist.

Zur Absicherung der Einsatzbereitschaft am Tage und zur Verkürzung der Zeit bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle, ist die Beschäftigung von Feuerwehrangehörigen in der Stadtverwaltung, nachgeordneten Einrichtungen und dem Baubetriebshof von Nutzen.

Bei Gesprächen mit ortsansässigen Firmen sollte auf die Notwendigkeit der Einstellung von aktiven Feuerwehrkameraden und auf die Freistellung bei Einsätzen und Weiterbildungsmaßnahmen hingewirkt werden.

Kameraden der Jugendfeuerwehr sollten auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz in der Stadt Brandis aktiv unterstützt werden, da ca. 90 % des Personalzugewinnes aus den Reihen der Jugendfeuerwehr zu verzeichnen ist. Die Arbeit der

Jugendfeuerwehren ist zur Gewinnung von Personal weiterhin beizubehalten und zu fördern.

9.3 Löschwasservorhaltung

Die Gemeinde ist nach §6 des SächsBRKG zur Grundsicherung mit Löschwasser. entsprechend dem Arbeitsblatt W405 Pkt. 4.2 der Deutschen Vereinigung des Gasund Wasserfaches (DVWG e.V.), verpflichtet. Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (VEW), als Betreiber des Trinkwassernetzes, auf welchem sich auch die Hydranten zur Löschwasserentnahme im Rahmen der Brandbekämpfung befinden. stellt der Stadt Brandis keine Hydrantenpläne mit den Ausflussmessungen bei 1.5 bar zur Verfügung. Im Rahmen von Bauanträgen muss durch den Bauherrn die Löschwasserversorgung nachgewiesen werden. Die Zusammenhang durch den VEW bekanntgegebenen Ausflussmengen werden durch die Stadt Brandis in einer Hydrantenübersicht erfasst. Die zur Verfügung stehenden Angaben können sich jedoch durch Leitungsversottung oder unbemerkte Wasserrohrbrüche ändern, so dass diese Werte nicht den aktuellen Stand abbilden. Die Stadt Brandis ist bestrebt, die Löschwassersituation ständig zu verbessern, indem kompensatorische Löschwasserreservoirs, in Form von Löschwasserteichen oder -zisternen errichtet werden. Aufgrund der trockenen und heißen Sommer ist die Errichtung von Zisternen zu favorisieren, da diese weniger pflege- und damit kostenintensiv als Löschwasserteiche sind. Nicht zuletzt entfällt hier das Nachspeisen aufgrund von Verdunstungen.

9.4 Organisation

Aufgrund der in der Stadt Brandis angesiedelten ver- und bearbeitenden sowie herstellenden Industrie, der Gebäude und Einrichtungen mit erhöhter Personen-konzentration und der Verkehrsinfrastruktur besteht ein hohes Gefährdungspotential, welches auf den größten Teil des Stadtgebietes bezogen ist. Das Gefährdungspotential umfasst sowohl das allgemeine als auch das besondere Risiko.

Schadenfeuer sind in der Regel personalintensive Einsätze, welche zeitkritisch zu sehen sind, da selbst bei Kleinbränden häufig Personen lebensbedrohlich oder gar tödlich verletzt werden. Brandeinsätze bereiten für die Einsatzkräfte taktisch die höchsten Ansprüche, da diese mit dem größten Risiko behaftet sind. Dabei machen Brände, die durch schnelles Eingreifen bereits in der Entstehungsphase mit Kleinlöschgeräten oder einem Strahlrohr gelöscht werden können, den größten Anteil aus. Deshalb ist es das oberste Ziel der Feuerwehr, schnell am Einsatzort zu sein, Personen in der Frühphase zu retten und Schäden durch Brände so gering wie möglich zu halten.

Die Technischen Hilfeleistungen machen den größten Anteil des Einsatzgeschehens bei der Gefahrenabwehr aus. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an die Einsatzkräfte, die nicht nur zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, sondern auch in allen Bereichen der Technischen Hilfeleistung über das entsprechende Wissen verfügen müssen.

Technische Hilfeleistungen reichen vom Öffnen von Türen, dem Beseitigen von Ölund Kraftstoffspuren, Beseitigung von durch Sturm verursachten Gefahren bis hin zur Rettung von Personen aus Notlagen. Die Vielfalt der Einsatzsituationen macht neben der entsprechenden Ausbildung auch die umfangreiche Vorhaltung von technischen Geräten erforderlich. Die Bedienung der Technik muss nicht nur erlernt, sondern auch ständig geübt werden, um unter Stress und Zeitdruck schnelle, qualifizierte Hilfe leisten zu können. Auch im Bereich der Technischen Hilfeleistung ist ein großer Anteil der Einsätze als zeitkritisch zu betrachten, da die Rettung von eingeklemmten oder verschütteten Personen oftmals sehr zeitintensiv ist.

Der Brandschutzbedarfsplan tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Arno Jesse Bürgermeister

Brandis, 30.06.2021

Verteiler:

1. Ausfertigung Bürgermeister

2. Ausfertigung LRA Landkreis Leipzig, Rechts- u. Kommunalaufsicht

3. Ausfertigung LRA Landkreis Leipzig, Amt für Brandschutz,

Katastrophenschutz und Rettungsdienst

4. Ausfertigung Stadt Brandis, FB Bau und Ordnung/ FD Brandschutz

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Stadt Brandis mit ihren Ortsteilen

Orts-/Stadtteil	Fläche (in km²)		Einwohnerzahl	Durchschnittliche Einwohnerdichte (in Finw /akm)
Brandis	*	14,45	* 5.6	
Beucha	****	9,14	*** 3.201	350
Polenz	****	11,17	519	
Gemeindegebiet		34,76	9.658	

inklusive Einwohner der Gemarkung Waldsteinberg inklusive Fläche der Gemarkung Waldsteinberg inklusive Einwohner der Gemarkungen Kleinsteinberg und Wolfshain inklusive Fläche der Gemarkungen Kleinsteinberg und Wolfshain inklusive Fläche der Gemarkungen Waldpolenz ***

Anlage 02: Flächennutzung

Stadt Brandis mit ihren Ortsteilen	bebaute Flächen	Verkehrsflächen	Grün- und Waldflächen	Landwirtschaftliche Flächen	Wasserflächen
Gesamt (in ha)	350,	163	1.043	1.852	XX
prozentualer Anteil	10,1	4,7	30,0	53.3	1.9

Anlage 03: Einsatzstatistik

Einsatzart						
		ш	Einsatzgeschehen der letzten 5 Jahre	der letzten 5 Jahr	ø.	
	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Brände/Explosionen	44	14	O	32	18	117
Technische Hilfeleistungen	65	35	52	100	24	276
Katastropheneinsätze	0	0	0	0	0	0
Fehlalarmierungen	23	5	36	24	14	102
Sonstige	-	0	က	S.	0	0
Summe	133	54	100	161	56	

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

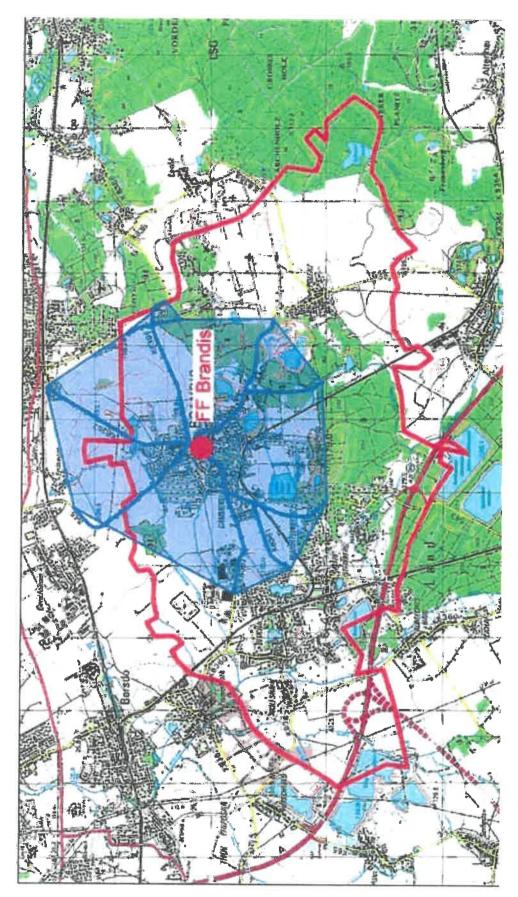
Bezeichnung	Nähere Angaben zum Objekt	Grundausstattung	Zusätzliche Ausrüstung
Kulturhistorisch wertvolle Gebäude	rertvolle Gebäude		
Historische	-Innenstadtbereich Brandis	HLF 20 Brandis	DL(A)K 23/12 Brandis
Gebäude	-einzelne Gebäude in den Ortsteilen Beucha und Polenz	HLF 10 Beucha	TLF 24/50 Beucha
		HLF 10 Polenz	
Kirchen	-Kirche Brandis, Kirchplatz 1, 04821 Brandis	HLF 20 Brandis	DL(A)K 23/12 Brandis
	-Bergkirche Beucha, Kirchberg 11, 04824 Beucha	HLF 10 Beucha	TLF 24/50 Beucha
	-Katholische Kirche Beucha, August-Bebel-Straße 54,	HLF 10 Polenz	
	04824 Beucha		
	-Kirche Polenz, Klingaer Straße, 04821 Polenz		
Museen, Schlösser	-Schloss mit Wohnanlage, Im Schloss 1/2, 04821 Brandis	HLF 20 Brandis	DL(A)K 23/12 Brandis

Soziale Einrichtungen Kindertagesstätten -k -k Schulen -6			
	-Kita "Purzelbaum, Am Bahnhof 3, 04821 Brandis -Kita "Kinderstube", Zeiditzer Weg 13c, 04821 Brandis -Kita "Knirpsentreff", Kleinsteinberger Str. 28, 04824 Beucha	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
7 4 4 16	-Grundschule und Hort Brandis,Poststraße 8, 04821 Brandis Oberschule Brandis, Poststraße 20, 04821 Brandis -Gymnasium Brandis, Schulstraße 3, 04821 Brandis -Grundschule Beucha, Kleinsteinberger Straße 20, 04824 Beucha	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
ngen			
Krankenhäuser, -F Altenpflegeheime, -A Heime für Kinder -E Bl	linikum Brandis, Am Wald, 04821 Brandis oflegeheim Bergstraße, Bergstraße 2a, 04821 Brandis Kinderheim Schwalbennest, Rotkehlchenweg 6, 04821 s renresidenz Schloss Polenz, Parkstraße 13, 04821	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha HLF 10 Polenz	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
Frhöhte Personenkonzentrationen	Polenz nzentrationen		
Gaststätten (über 40 Sitzplätze) -G Hotels u. Beherber- gungsstätten -G (über 8 Betten) Br -P -P	-Parkhotel Brandis, Bahnhofstraße 24, 04821 Brandis -Gaststätte Sportlerheim, Dahlienweg 1a, 04821 Brandis -Vereinsgaststätte KGV Frohsinn, Dahlienweg, 04821 Brandis -Gasthof Drei Linden, Lindenplatz 11, 04821 Brandis -Restaurant & Cafè am Schloss, Beuchaer Straße 2a, 04821 Brandis -Parkschlösschencafè, Bahnhofstraße 22, 04821 Brandis -Eiscafé Lilly Vanilly, Naunhofer Straße 30, 04821 Brandis -Hotel Seerose, Kiebitzgrund 1, 04824 Beucha -Gasthof Zur Krone, Dorfstraße 30, 04824 Beucha	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
- Asvlunterkünfte - L		H F 20 Brandia	CILCONICO NICO NICO
	Naunhofer Straße 4, 04821 Brandis	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha

	-Asylunterkunft Beucha, Albert-Kuntz-Straße 26, 04824 Beucha		
Discounter, Super- und Einkaufsmärkte	-EDEKA Dölz, Beuchaer Straße 15, 04821 Brandis -Penny, Wurzener Straße 1, 04821 Brandis -Norma, Braustraße 34, 04821 Brandis -Wreesmann Sonderposten, Bergstraße 1, 04821 Brandis -Netto, Gewerbeallee 8b, 04821 Brandis -EDEKA Rohland e.K., August-Bebel-Straße 8, 04824 Beucha	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
Freizeitcenter/ Ver- sammlungsstätten/	-Musikarche, Grimmaischer Platz 8, 04821 Brandis -Mehrzweckhalle, An den Schulen 1, 04821 Brandis -CVJM Jugendhaus, Zeiditzer Weg 16, 04821 Brandis -Bowling Treff Beucha, Lange Stücken 5, 04824 Beucha	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
Industrie und Gewerbe	lipe		
Lagerung, Herstellung, Ver-	-ARAL Tankstelle -Biogasanlage Polenz, Am Alten Flugplatz 9, 08421 Polenz	HLF 20 Brandis HLF 10 Beucha	DL(A)K 23/12 Brandis TLF 24/50 Beucha
und Bearbeitung von brennbaren		HLF 10 Polenz	
oder explosiven Stoffen	-ALDI Logistikzentrum, Gebrüder-Helfmann-Straße 1, 04824 Beucha,		
Offentliche Gebäud	-RFF, Gebrüder-Helfmann-Straße 1, 04824 Beucha Öffentliche Gebäude mit hoher Personenkonzentration		
Bürogebäude und Banken	-Rathaus Stadt Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis	HLF 20 Brandis	DL(A)K 23/12 Brandis
	-Spaindesse Muldental, Markt 3, 04621 Brandls -Volks- und Raiffeisenbank Muldental e.G, Hauptstraße 2, 04821 Brandis	ALF 10 Beucha	ILF 24/50 Beucha

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist- Vergleich

Feuerwehrgeräte-hauses Ausrüstung EK MA GF ZF VF Personal Ausrüstung Personal EK MA GF ZF VF Personal EK MA GF ZF VF Personal EK MA GF ZF VF Brandis ELW 1, HLF 20, DL(A)K 23/12, RW, MTW, RTB 40 10 10 2 2 2 ELW 1, HLF 20, LF 8/6, DL(A)K 23/12, RW, MTW, RTB 43 19 18 8 5 F 7 2 1 Beucha HLF 10, TLF 4000, MTW 28 6 6 2 0 HLF 10, TLF 24/50, MTW 27 14 7 2 0 HLF 10, MTW 26 7 4 2 0 HLF 10, MTW	Standort des		Soll						<u>s</u>					
ELW 1, HLF 20, 40 10 10 2 2 ELW 1, HLF 20, 43 19 18 8 DL(A)K 23/12, RW, MTW, RTB RW, MTW, RTB RW, MTW	Feuerwehrgeräte-				Pers	onal		Ausrüstung			Pers	sonal		
ELW 1, HLF 20, DL(A)K 23/12, RW, MTW, RTB HLF 10, TLF 4000, MTW 22 4 4 2 0 HLF 10, MTW ELW 1, HLF 20, 43 19 18 8 RW, MTW, RTB RW, MTW, RTB RW, MTW, RTB 7 2 10 HLF 10, TLF 24/50, MTW 26 7 4 2	hauses		五		GF		ΛF		퓠	MA	GF	ZF	∀	
DL(A)K 23/12, RW, MTW, RTB HLF 10, TLF 4000, MTW 22 4 4 2 0 HLF 10, MTW 26 7 4 2	Brandis	ELW 1, HLF 20,	40		10		2	ELW 1. HLF 20.	43	10	72	α	יכ	
MTW, RTB RW, MTW, RTB HLF 10, TLF 4000, MTW 28 6 6 2 0 HLF 10, TLF 24/50, MTW 27 14 7 LF 10, MTW 22 4 4 2 0 HLF 10, MTW 26 7 4		DL(A)K 23/12, RW,						LF 8/6, DL(A)K 23/12.)	-	2))	
HLF 10, TLF 4000, MTW 28 6 6 2 0 HLF 10, TLF 24/50, MTW 27 14 7 LF 10, MTW 26 7 4 4 2 0 HLF 10, MTW 26 7 4		MTW, RTB						RW. MTW. RTB						
LF 10, MTW 22 4 4 2 0 HLF 10, MTW 26 7 4	Beucha	HLF 10, TLF 4000, MTW		9	9	2	0	HLF 10. TLF 24/50. MTW	27	10	7	0	_	
	Polenz	LF 10, MTW		4	4	2		HLF 10, MTW	26		1	10	-	



Anlage 06.1: 4 Minuten-Einsatzbereich Ortsfeuerwehr Brandis

Anlage 06.2: 4 Minuten-Einsatzbereich Ortsfeuerwehr Beucha

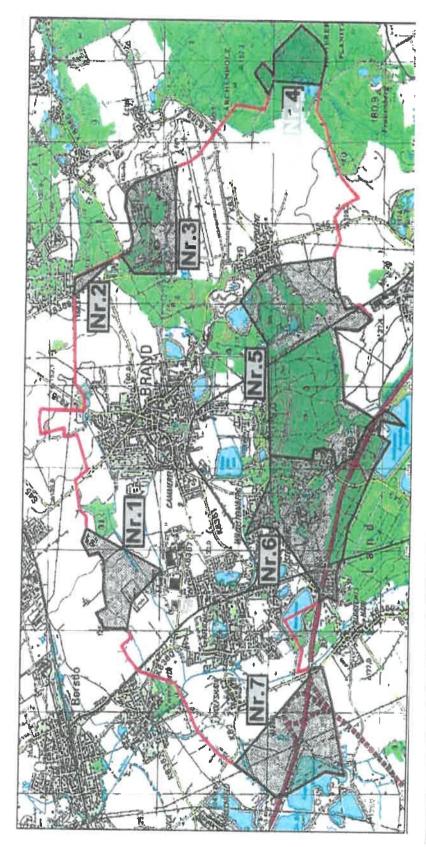
Anlage 06.3: 4 Minuten-Einsatzbereich Ortsfeuerwehr Polenz

Brandis

Anlage 06.4: Gesamtübersicht der 4 Minuten-Einsatzbereiche der drei Ortsfeuerwehren

Die Ermittlung des Erreichungsgrades resultiert aus den Messfahrten im Rahmen der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2008. Der Bau der S43 hat zu keiner Verbesserung des Erreichungsgrades geführt und bleibt somit unberücksichtigt.

Anlage 06.5: Nicht erreichbare Bereiche innerhalb der 4 Minuten-Fahrzeit



ohne Woh	ohne Wohnbebauung	mit Woh	mit Wohnbebauung	Gesamt
Nr. 1	0,802 km ² Nr. 3	Nr. 3	1,115 km²	
Nr. 2	0,079 km ² Nr. 6	Nr. 6	2,177 km ²	
Nr. 4	0,612 km ²			
Nr. 5	4,397 km ²			
Nr. 7	1,775 km²			
Summe	7,647 km ² Summe	Summe	3.292 km ²	10.939 km ²

Ti scafé "I My VanHy FachklinkumBrandis WALDSTEINBER Command to Natherholimg Aurobahnsee Beucha Gowerbegebiet Brandis-West WOLFSHAIN 1. Outpland Set. ZWEENFURTH Deserte sm. Borsdorf Brand 9 [1]

Anlage 07: Bemessungsrelevante Einsätze

9

Verkehrsunfall eingeklemmte Person